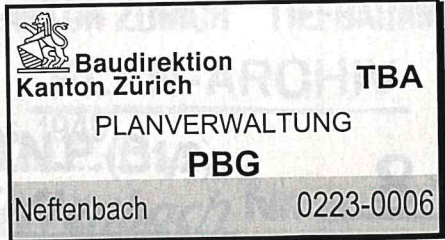


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 18. Januar 1945.



151. Baulinien. Mit Beschluß Nr. 1844 vom 27. Juli 1944 genehmigte der Regierungsrat den Beschluß der Gemeindeversammlung Neftenbach vom 18. Juni 1944 über die Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen im Sinne seines § 1, Absatz 2. Diese Unterstellung hatte zur Folge, daß einer Reihe von früher genehmigten Bauabständen nach § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes die Rechtskraft von Baulinien im Sinne des Baugesetzes gegeben werden mußte. Es betrifft die Straßen I. Kl. Nr. 2 auf deren Teilstrecken durch die Ortschaft Aesch (Regierungsratsbeschluß Nr. 1843 vom 1. Juli 1937), Neftenbach-Aesch (Regierungsratsbeschluß Nr. 2802 vom 14. Oktober 1937), Aesch-Henggart (Regierungsratsbeschluß Nr. 375 vom 10. Februar 1938), HVS. U bis Herrgasse (Regierungsratsbeschluß Nr. 1704 vom 30. Juni 1938), sowie die Straße I. Kl. Nr. 3 auf der Strecke Wolfzangen-Stadtgrenze (Regierungsratsbeschluß Nr. 2113 vom 11. Juli 1935). Zwei weitere Gemeindebeschlüsse betreffend die Straßen I. Kl. Nrn. 5 und 6 in Riedhof und Nr. 8 in Hünikon sind dem Regierungsrat noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, weil bei der Einreichung der betreffenden Bauabstandspläne bereits der Gemeindebeschluß betreffend Unterstellung unter das Baugesetz rechtskräftig geworden war.

Über die Umwandlung aller dieser erweiterten Bauabstände in Baulinien im Sinne des Baugesetzes hat die Gemeinde Neftenbach in ihrer Versammlung vom 12. November 1944 gemäß der an sie ergangenen Einladung Beschluß gefaßt. Die Vorlagen betreffend die Straßen I. Kl. Nrn. 2 und 3 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß, nachdem seinerzeit die erweiterten Bauabstände genehmigt werden konnten. Die Baulinienabstände der Straßen I. Kl. Nrn. 5 und 6 in Riedhof und der Straße I. Kl. Nr. 8 in Hünikon von 20 m, je 10 m von der Straßenmitte aus gemessen, können ebenfalls als genügend betrachtet werden. Das Straßenprojekt „im Bühl“ der Straße I. Kl. Nr. 2 betrifft vorwiegend den auf Gemeindegebiet Henggart gelegenen Teil der Verbindungsstraße Aescherrank-HVS. J und liegt nur noch auf eine Länge von 30 m auf Gemeindegebiet Neftenbach. Die Baulinienerweiterung von 13 m Achsabstand auf normal 15 m erreicht bei der Gemeindegrenze das Maß von 14 m. Für die HVS. U wären die am 18. Juni 1944 beschlossenen erweiterten Bauabstände der 1. Sektion Hard Wülflingen-Ziegelei Neftenbach in Baulinien umzuwandeln. Die Linienführung des Teilstückes längs der Töb ist seither durch die Detailprojektierung zur Erzielung von Ersparnissen geringfügig geändert worden; die Entschliebung der Gemeinde muß deshalb bis zur Vorlage des Projektes verschoben werden. Über die 2. Sektion, Ziegelei Neftenbach-Neupfungen, wird die Gemeindeversammlung Neftenbach im Laufe des Monats Januar 1945 beschließen.

Der Gemeinderat Neftenbach hat am 15. November 1944 die Pläne zu diesen Vorlagen mit Ausnahme derjenigen der Weiacherstraße eingereicht. Der Bezirksrat Winterthur be-

stätigt mit Zeugnis vom 27. Dezember 1944, daß gegen diesen Gemeindebeschuß vom 12. November 1944 keine Einsprachen erhoben worden sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß der Gemeindeversammlung Neftenbach vom 12. November 1944 über die Festsetzung von Baulinien nach § 1, Absatz 2, des Baugesetzes an 8 Strecken der Straßen I Kl. Nrn. 2, 3, 5, 6 und 8 nämlich: Weiacherstraße bis Herrgasse, Neftenbach-Aesch, durch die Ortschaft Aesch, Aesch-Henggart inklusive Abzweigung im Bühl, Wolfzangen-Stadtgrenze, in Riedhof und in Hünikon mit Baulinienabständen von 20 bzw. 26 m, symmetrisch zur Straßenmitte, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Neftenbach wird eingeladen, diesen Beschluß öffentlich bekanntzumachen und zu gegebener Zeit die Baulinienpläne für die Sektion 1 der zu verlegenden Weiacherstraße zur Genehmigung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Neftenbach unter Rücksendung je eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. Januar 1945.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

R. O. Müller